

**Gemeinde Nusplingen
Zollernalbkreis**

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 23. Juli 2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nusplingen am 23. Juli 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 4. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. Juli 2012, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 4. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

Bei Grundstücken im Außenbereich mit einer Abwasserdruckentwässerung gehören auch der Teil der Hausanschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Hauspumpwerk sowie die Hauspumpwerke für die Abwasserdruckentwässerung zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

Bei Grundstücken im Außenbereich mit einer Entwässerung im Freispiegel zum zentralen Pumpwerk gehören auch der Teil der Grundstücksanschlussleitung zwischen der Hausgrundstücksgrenze und dem zentralen Pumpwerk für die Abwasserdruckentwässerung zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden.

Bei Grundstücken im Außenbereich mit einer Abwasserdruckentwässerung gehören der Teil der Hausanschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Hauspumpwerk sowie die Hauspumpwerke für die Abwasserdruckentwässerung nicht zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

Bei Grundstücken im Außenbereich mit einer Entwässerung im Freispiegel zum zentralen Pumpwerk gehören der Teil der Grundstücksanschlussleitung zwischen der Hausgrundstücksgrenze und dem zentralen Pumpwerk für die Abwasserdruckentwässerung nicht zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

3. § 18 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Bei Grundstücken im Außenbereich mit einer Abwasserdruckentwässerung übernimmt die Gemeinde den Einbau und den Betrieb der Hauspumpwerke für die Abwasserdruckentwässerung. § 16 bleibt unberührt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2013 in Kraft.

Hinweis:

Ein etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nusplingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt,

der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nusplingen, den 23. Juli 2013

Kühlwein, Bürgermeister